

Tarifvertragsparteien

Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e. V. Schumannstraße 4–6, 53113 Bonn
Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten - Landesbezirk Ost Gotzkowskystraße 8, 10555 Berlin

Fachlicher Geltungsbereich

Für tarifgebundene Industriebetriebe, die nachstehende Waren oder ihrer Art nach verwandte Waren herstellen oder verarbeiten: Schokolade, Schokoladenerzeugnisse und Kakao, Zuckerwaren, Dauerbackwaren, Eiskrem, Knabberartikel, Rohmassen, Speiseeis-Rohstoffe, sowie für betriebseigene Auslieferungslager.

Persönlicher Geltungsbereich

Für Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben sowie Auszubildende.
Gilt nicht: Gesetzliche Vertreter juristischer Personen und von Personengesamtheiten gem. § 5 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 15. Januar 1972 (BGBl. 1. S. 13) in der jeweils geltenden Fassung, leitende Angestellte gem. § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes (siehe oben) sowie Angestellte mit Sonderverträgen, in denen die Anforderungen, Bezüge und allgemeinen Arbeitsbedingungen insgesamt den Rahmen tariflicher Regelungen überschreiten.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Laufzeit Tarifverträge

Bundemanteltarifvertrag (Ost)	gültig ab 30.06.1994
Entgelttrahmentarifvertrag	gültig ab 01.10.1987
Entgelttarifvertrag	gültig ab 01.12.2021 und ab 01.12.2023

Entgeltgruppen

Tarifgruppe A	Ausführen von mechanischen oder schematischen Tätigkeiten <u>einfacher</u> Art, die eine <u>Einweisung</u> erfordern.
Tarifgruppe B	Ausführen von mechanischen oder schematischen Tätigkeiten die, eine <u>Einarbeitung</u> voraussetzen.
Tarifgruppe C	Ausführen von mechanischen oder schematischen Tätigkeiten <u>schwieriger</u> Art, die eine <u>Einarbeitung</u> voraussetzen und Ausführen von <u>körperlich schweren</u> Tätigkeiten.
Tarifgruppe D	Ausführen von Tätigkeiten, die eine <u>Anlernung, Übung und Erfahrung</u> voraussehen (Anlernen in diesem Sinne ist eine Unterweisung, die eine Sonderausbildung von in der Regel <u>6 Monaten</u> für eine bestimmte Arbeit darstellt) und Ausführen von <u>körperlich schweren</u> Tätigkeiten fachlicher Art.
Tarifgruppe E	Ausführen von Tätigkeiten, die nach <u>abgeschlossener Ausbildung</u> spezielle fachliche Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzen. Diese Tätigkeiten stellen in Teilbereichen fachliche Aufgaben der Gruppe F dar (Anderweitig erworbene Kenntnisse und Erfahrungen werden gleichgestellt, wenn nach in der Regel 2-jähriger Tätigkeit gleiche fachliche Befähigungen nachgewiesen werden können).

Tarifgruppe F	Ausführen von Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die in einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung erworben werden (Anderweitig erworbene Kenntnisse und Erfahrungen werden gleichgestellt, wenn nach einer anderen Ausbildung oder nach einer zeitlich angepassten Tätigkeit gleiche fachliche Befähigungen nachgewiesen werden können).
Tarifgruppe G	Ausführen von <u>branchen-/berufsüblichen</u> Tätigkeiten, die <u>über die Gruppe F</u> hinausgehen, <u>fachliche Selbstständigkeit, Spezialkenntnisse und Fertigkeiten</u> sowie entsprechende <u>Berufserfahrung</u> voraussetzen und im zugewiesenen Tätigkeitsbereich nach allgemeiner Anweisung ausgeführt werden.
Tarifgruppe H	Ausführen von <u>schwierigen und hochwertigen</u> Tätigkeiten, die <u>über die Gruppe G</u> hinausgehen und <u>Selbstständigkeit</u> sowie <u>Verantwortung</u> für den kontinuierlichen Betriebsablauf vorsehen.
Tarifgruppe I	Ausführen von Arbeitsaufgaben, die <u>umfangreiche</u> durch <u>zusätzliche Aus- bzw. Fortbildung</u> erworbene <u>Spezialkenntnisse</u> und <u>erweiterte Selbstständigkeit</u> erfordern.
Tarifgruppe K	Ausführen von Arbeitsaufgaben mit <u>erweiterter Verantwortung</u> , die <u>umfangreiche</u> durch <u>zusätzliche Ausbildung bzw. Fortbildung</u> erworbene <u>fachliche Spezialkenntnisse</u> und entsprechend <u>große Berufserfahrung</u> voraussetzen.
Tarifgruppe L	Ausführen von <u>schwierigen</u> Arbeitsaufgaben, für die <u>besondere Branchen- und/oder Fachkenntnisse</u> erforderlich sind, und die mit <u>Anweisungs- und Dispositionsbefugnis</u> im übertragenen Aufgabenbereich <u>selbstständig</u> zu erledigen sind; ferner hinsichtlich Bedeutung und Verantwortung gleichwertige Tätigkeiten, mit denen Spezialisten betraut sind.
Tarifgruppe M	Ausführen von <u>schwierigen</u> Arbeitsaufgaben mit <u>Anweisungs- und Dispositionsbefugnis</u> , die <u>vielseitige praktische und theoretische Fach- und Branchenkenntnisse</u> , <u>umfangreiche Berufserfahrung</u> und <u>Kenntnisse in angrenzenden Arbeitsgebieten</u> erfordern, ferner hinsichtlich Bedeutung und Verantwortung gleichwertige Tätigkeiten, mit denen Spezialisten betraut sind. Diese Tätigkeiten werden nach allgemeinen Richtlinien <u>selbstständig und verantwortlich</u> ausgeführt.

Monatsentgelt gemäß Entgelttarifvertrag in €

	01.02.2024
Tarifgruppe A	
unter 18 Jahren	2.497,00
ab 18 Jahren	2.650,00
Tarifgruppe B	
unter 18 Jahren	2.516,00
ab 18 Jahren	2.688,00
Tarifgruppe C	
unter 18 Jahren	2.638,00
ab 18 Jahren	2.782,00
Tarifgruppe D	
unter 18 Jahren	2.771,00
ab 18 Jahren	2.940,00
Tarifgruppe E	
unter 20 Jahren	3.135,00
ab 20 Jahren	3.197,00

Tarifgruppe F	
im 1. und 2. Jahr der Tätigkeit in der Gruppe	3.277,00
ab dem 3. Jahr der Tätigkeit in der Gruppe	3.511,00
ab dem 4. Jahr der Tätigkeit in der Gruppe	3.573,00
Tarifgruppe G	
im 1. und 2. Jahr der Tätigkeit in der Gruppe	3.604,00
ab dem 3. Jahr der Tätigkeit in der Gruppe	3.637,00
ab dem 4. Jahr der Tätigkeit in der Gruppe	3.731,00
Tarifgruppe H	
im 1. und 2. Jahr der Tätigkeit in der Gruppe	3.765,00
ab dem 3. Jahr der Tätigkeit in der Gruppe	3.795,00
ab dem 4. Jahr der Tätigkeit in der Gruppe	3.904,00
Tarifgruppe I	
im 1. und 2. Jahr der Tätigkeit in der Gruppe	3.957,00
ab dem 3. Jahr der Tätigkeit in der Gruppe	4.065,00
ab dem 4. Jahr der Tätigkeit in der Gruppe	4.299,00
Tarifgruppe K	
im 1. und 2. Jahr der Tätigkeit in der Gruppe	4.354,00
ab dem 3. Jahr der Tätigkeit in der Gruppe	4.515,00
ab dem 4. Jahr der Tätigkeit in der Gruppe	4.985,00
Tarifgruppe L	
im 1. und 2. Jahr der Tätigkeit in der Gruppe	5.412,00
ab dem 3. Jahr der Tätigkeit in der Gruppe	5.897,00
Tarifgruppe M	
	6.314,00

Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in €

	01.02.2024
1. Ausbildungsjahr	1.127,00
2. Ausbildungsjahr	1.243,00
3. Ausbildungsjahr	1.354,00
4. Ausbildungsjahr	1.440,00

Regelarbeitszeit

40,0 h/Woche \triangleq 173,3 h/Monat

Urlaubsdauer

29 Urlaubstage

Urlaubsgeld

9,20 Euro je Urlaubstag

Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)

100% des Monatsentgelts bzw. der Ausbildungsvergütung

Vermögenswirksame Leistung

keine Regelung

Zulagen

Mehrarbeit	25%
ab der 3. Mehrarbeitsstunde täglich	40%
Sonntagsarbeit	60%
Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, am Ostersonntag und Pfingstsonntag sowie am 1. Weihnachtsfeiertag, am Neujahrstag und am 1. Mai, sofern diese auf einen Sonntag fallen	150%
Arbeit an an sonstigen gesetzlichen Feiertagen, sofern sie auf einen Sonntag fallen	125%
Nachtarbeit (22- 6 Uhr)	60%
bei Schichtarbeit und Wechselschichtarbeit	15%
regelmäßig länger als 14 Tage	20%